

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 88/06 B

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

AOK Sachsen - Die Gesundheitskasse,
Sternplatz 7, 01067 Dresden,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. August 2006 durch den
Präsidenten v o n W u l f f e n, sowie die Richter Prof. Dr. S c h l e g e l
und Dr. K r e t s c h m e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundes-
sozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen
Landessozialgerichts vom 31. Mai 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit Schreiben vom 6. Juli 2006 an das Sächsische Landessozialgericht (LSG) gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorstehend bezeichneten Urteil sinngemäß sowie mit Schreiben vom 13. Juli 2006 an das Bundessozialgericht (BSG) ausdrücklich Beschwerde eingelegt. Mit Schreiben vom 6. Juli 2006 hat er außerdem sinngemäß beantragt, ihm für das Verfahren vor dem BSG Prozesskostenhilfe zu bewilligen ("ich kann mir keinen Rechtsanwalt leisten"). Das Urteil ist dem Kläger mittels Einschreiben am 14. Juni 2006 zugestellt worden.
- 2 Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist nur möglich, wenn sowohl das Prozesskostenhilfesuch als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in der gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG> iVm § 117 Abs 2 und 4 der Zivilprozessordnung) bis zum Ablauf der Beschwerdefrist beim BSG eingehen (*BSG SozR 1750 § 117 Nr 1; BVerfG aaO Nr 2, 6*). Darauf ist der Kläger bereits in den Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe, die dem angefochtenen Urteil beigelegt waren, sowie im Schreiben des Senats vom 11. Juli 2006 unter Beifügung eines Formulars für die Erklärung ausdrücklich hingewiesen worden. Die Erklärung ist jedoch erst am 27. Juli 2006 und somit nicht innerhalb der am 14. Juli 2006 abgelaufenen einmonatigen Beschwerdefrist (§ 160a Abs 1 Satz 2 SGG) dem BSG vorgelegt worden. Der Antrag auf Prozesskostenhilfe ist daher schon aus diesem Grunde abzulehnen.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, da sie nicht von einem gemäß § 166 SGG vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet worden ist. Sie ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

